

## Ab 6.4.2021 in MVP Testpflicht vor Fahrerlaubnisprüfungen

Sehr geehrte/r Fahrlehrer/in, sehr geehrte/r Fahrerlaubnisbewerber/in,

die Corona Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Gültigkeit 29.03. bis 18.04.21) legt in §2 (25) fest, dass ab 06.04.2021 (Hansastadt Rostock ab 10.04.21) die **Inanspruchnahme von theoretischen und praktischen FE-Prüfungen nur für solche Personen zulässig ist**, die über ein tagaktuelles **negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis** verfügen.

**Tagaktuell** ist ein Test, **wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde** und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen.

**Schnelltest:** PoC-Antigen-Test, durchgeführt von fachkundig geschultem Personal.

Testmöglichkeiten im Land Mecklenburg-Vorpommern: Aktuell gibt es insgesamt 183 Testmöglichkeiten im Land. Davon sind beispielsweise 114 Apotheken, 17 Pflegeeinrichtungen, 32 Einrichtungen der Kommunen, zwei Grenzpendlerzentren sowie 10 Gesundheitszentren/Kliniken.

Auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern ist eine Onlinekarte mit den jeweiligen Orten der Testzentren und weiteren Informationen eingestellt. (Siehe Pressemitteilung MW M-V Nr. 66/21 zum Umgang mit den Schnelltests bzw. Selbsttests):

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuell?id=168816&processor=processor.sa.pressemitteilung&sa.pressemitteilung.sperrfrist=alle>

**Selbsttest:** PoC-Antigen-Tests zur **Eigenanwendung**. Die zugelassenen Test sind unter der Adresse

[https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html)

abrufbar. Das negative Testergebnis ist durch eine **Selbstauskunft** nachzuweisen und muss die Informationen, siehe **Anlage**, enthalten.

Theoretische Prüfung:

Das Betreten des DEKRA -Gebäudes bzw. des Theorieprüflokales ist nur zulässig mit einem **Nachweis eines negativen Testergebnisses**, welches durch den **Bewerber** zu Beginn der Prüfung beim Prüfer vorzuweisen ist.

Praktische Prüfung:

Die praktische Prüfung setzt den **Nachweis eines negativen Testergebnisses** durch den **Bewerber** voraus.

**Es obliegt dem Fahrlehrer als Betreiber der Einrichtung (verantwortlicher Fahrzeugführer) sich den Nachweis des negativen Testergebnisses vorlegen zu lassen.**

Freundliche Grüße

*Ihr DEKRA Fahrerlaubniswesen Team*

Anlage:



Qualifizierte-Selbst  
auskunft-Vorliegen-